

SATZUNG
ÜBER DIE GEBÜHREN UND KOSTEN FÜR DIE BENUTZUNG
VON FRIEDHÖFEN UND EINRICHTUNGEN DER BESTATTUNG
(FRIEDHOFSGEBÜHREN- UND -KOSTENSATZUNG)

vom 14.06.1988 (ABI. S. 63)

Änderungs- beschluss vom	Amtsblatt der Stadt Augsburg vom	Geänderte Bestim- mung/en	Wirkung vom
14.12.1992	30.12.1992, S. 195	Gebührenverzeichnis	01.01.1993
15.12.2000	29.12.2000, S. 256	Gebührenverzeichnis	01.01.2002
23.12.2004	31.12.2004, S. 241	Gebührenverzeichnis §§ 1 und 2	§ 1 - 01.01.2005 § 2 - 01.01.2006
05.08.2005	19.08.2005, S. 159	Gebührenverzeichnis §§ 1 und 2	20.08.2005
10.04.2008	18.04.2008, S. 112	Gebührenverzeichnis § 2	19.04.2008
22.12.2008	26.12.2008, S. 335	Überschrift, §§ 1,2 u. 3 Gebühren- und Kosten- verzeichnis	01.01.2009
08.03.2010	26.03.2010, S. 52	Gebühren- und Kosten- verzeichnis, Teil C	01.04.2010
08.12.2010	17.12.2010, S. 238	Neufassung Gebühren- und Kostenverzeichnis	01.01.2011
30.12.2011	20.01.2012	Gebührenverzeichnis Teil C Ziffer 10	21.01.2012

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 13.06.1988 Nr. 230-140.247/8 genehmigte Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt Augsburg erhebt für die Nutzung ihrer Friedhöfe und Einrichtungen sowie ihrer Leistungen Gebühren nach dieser Satzung und dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2
Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist
1. wer die Benutzung der städtischen Friedhöfe, Einrichtungen oder Leistungen im Sinne des § 1 beantragt hat,
 2. wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 3. wer sich der Stadt Augsburg gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (2) Zur Zahlung der Grabrechtsgebühren ist der Inhaber eines Grabrechts verpflichtet.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht, sobald eine Leistung beantragt oder in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Gebührenschild wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schildner fällig.

§ 4

Erstattung von Gebühren der Grabrechte

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird die Restgebühr (nach vollen Jahren) erstattet. Voraussetzung ist, dass die Ruhefrist abgelaufen ist.

§ 5

Gebühren in besonderen Fällen

Für Leistungen, die in dem anliegenden Verzeichnis nicht aufgeführt sind, ist die Gebühr nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Leistungen bemessen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.1988 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Friedhofsgebühren der Stadt Augsburg vom 24.03.1981 (ABl. S. 46), geändert durch Satzung vom 10.02.1983 (ABl. S. 22) außer Kraft.